

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma: Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM und den OPS 2021

Vom 2. Dezember 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 8 der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL) in der Fassung vom 13. März 2008 (BAnz S.1706), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BAnz AT 03.02.2021 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die Angabe „ICD-10-GM Version 2020“ durch die Angabe „ICD-10-GM Version 2021“ und die Angabe „OPS Version 2020“ durch die Angabe „OPS Version 2021“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott